



## **Zweite Rechtsinformation für Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch auf ALG II nach dem SGB II** **Rechtsanwältin Gertrud Tacke**

Seit dem Erscheinen der 1. Rechtsinformation für ALG-II Bezieherinnen im Frauenhaus im Juli 2005 sind in der Praxis weitere Fragen aufgetaucht, zu deren Klärung wir mit dieser zweiten Information Hilfestellungen geben. Auch hat das SGB II inzwischen einige Gesetzesänderungen erfahren, über die zu informieren ist.

### **Inhalt**

- 1. Kostenerstattung zwischen den Kommunen gemäß § 36 a SGB II bei Aufenthalt im Frauenhaus**
- 2. Soforthilfe**
- 3. Unterkunftskosten / Wohnungsbeschaffungskosten / Umzugskosten / Mietkaution**
- 4. Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung gemäß § 23 Abs. 3 SGB II**
- 5. § 21 SGB XII, neu ab 1.8.2006, Mietschuldenübernahme für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- 6. Anrechnung von Einkommen**
- 7. Heranziehung Unterhaltspflichtiger durch den Sozialleistungsträger nach § 33 SGB II bzw. § 94 SGB XII**
- 8. Gewährung eines Zuschusses zum BAföG oder zur BAB nach § 22 Abs. 7 SGB II ab 1.1.2007 zur Deckung ungedeckter Unterkunftskosten**

### **1. Kostenerstattung zwischen den Kommunen gemäß § 36 a SGB II bei Aufenthalt im Frauenhaus**

In unserer 1. Rechtsinformation zum SGB II hatten wir bereits darauf hingewiesen (Seite 2/3), dass ab dem 1.10.2005 eine Kostenerstattungspflicht der Kommune am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Betroffenen gegenüber der Kommune am Ort des Frauenhauses, in dem die Betroffene Schutz gesucht hat, besteht. Da es Interpretationsprobleme gab, wurde diese Regelung mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1.8.2006 neu formuliert, ohne sie inhaltlich zu verändern.

*„§ 36 a SGB II Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus*

*Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.“*

Damit wird zum einen eine einseitige Kostenbelastung der Kommunen vermieden, in denen Frauenhäuser unterhalten werden. Zum anderen bedeutet dies für die betroffenen Frauen, dass die Kommune und/oder die ARGE am Aufenthaltsort Leistungen erbringen muss, ohne die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Frau zu klären, da dieser nicht immer eindeutig feststellbar ist.<sup>1</sup> Die Leistungsträger am Ort des Frauenhauses sind damit auch zuständig für die Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALGII) an die betroffenen Frauen.<sup>2</sup>

Die Kostenerstattungspflicht nach § 36 a SGB II betrifft Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Das sind die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung), nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung), ggf. auch Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II. Nach § 23 Abs. 3 SGB II zählen auch die Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt dazu.<sup>3</sup>

## **2. Soforthilfe**

Nach wie vor gibt es Schwierigkeiten mit der Auszahlung von Vorschüssen in bar, die den Bedarf der betroffenen Frauen sofort decken, wenn diese, wie häufig der Fall, ohne Mittel im Frauenhaus ankommen. Zunächst sei noch einmal der Hinweis erlaubt auf unsere 1. Rechtsinformation zu den Rechtsgrundlagen für die Zahlung eines Vorschusses.

Bare Vorschüsse sind nach § 42 Abs.1 SGB I möglich, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht.

Zum Teil werden Frauen in diesen Situationen Gutscheine statt Bargeld zur Verfügung gestellt. Dies ist rechtlich unzulässig. § 23 Abs. 2 SGB II sieht bei den Regelleistungen einen Vorrang von Geldleistungen gegenüber Sachleistungen vor. Die Gewährung der Regelleistung als Sachleistung in Form von Gutscheinen kann nur bei individuell vorwerfbarem und zurechenbarem unwirtschaftlichen Verhalten oder bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit in Betracht kommen (§ 23 Abs. 2 SGB II). Mit diesen Fallkonstellationen hat die Situation einer Frau nach einer Flucht in ein Frauenhaus regelmäßig nichts zu tun.

Der Leistungsträger hat ein Ermessen, ob er einen Vorschuss auszahlt. Er ist aber verpflichtet, einen Vorschuss auszuzahlen, wenn sich sein Ermessensspielraum auf Null reduziert hat. Das ist der Fall, wenn glaubhaft gemacht ist, dass ein dringlicher Bedarf besteht und die Frau ihren Lebensunterhalt bis zur Bewilligung nicht bestrei-

<sup>1</sup> Hinweise der BA zu § 36, Rz. 36.7

<sup>2</sup> Bundesagentur für Arbeit, 26.01.2006, Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen, Seite 2; nachzulesen auf der Homepage [www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de)

<sup>3</sup> Bundestags-Drucksache 16/1410, Seite 27

ten kann. Die Behörde hat dann einen Betrag zur unmittelbaren Existenzsicherung ausbezahlen.<sup>1</sup> Notfalls sollte eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht beantragt werden.

### **3. Unterkunftskosten / Wohnungsbeschaffungskosten / Umzugskosten / Mietkaution**

#### **a) Unterkunftskosten**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Unterkunftskosten zu übernehmen, soweit ein tatsächlicher Bedarf besteht und sie angemessen sind.

##### **- Kosten des Frauenhausaufenthaltes**

Verlässt eine Frau ihre Wohnung, um vor der Gewalt oder Bedrohung des Partners Schutz zu suchen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Frauenhausaufnahme erforderlich ist, wenn eine andere vergleichbare Schutzmöglichkeit nicht vorhanden ist. Ein Wohnungsverweis des Gewalttäters nach dem Gewaltschutzgesetz oder ein Platzverweis durch die Polizei oder die Durchführung eines Wohnungszuweisungsverfahrens an die Frau stellen keine äquivalente Schutzalternativen dar, weil Verstöße gegen den Platzverweis oder weitere Angriffe bei einer Wohnungszuweisung nicht auszuschließen sind.<sup>2</sup>

Ein Verweis der Frau auf andere Wohnmöglichkeiten durch den Sozialleistungsträger ist unzulässig, wenn sie des Schutzes des Frauenhauses bedarf.

##### **- Kosten für die bisherige Wohnung**

Der unabweisbare Bedarf einer Frau, die in ein Frauenhaus flüchtet, bezieht sich neben der Unterkunft im Frauenhaus auch auf die Sicherstellung ihres bisherigen Wohnraumes, wenn sie die Entscheidung, eine neue Wohnung zu suchen, noch nicht getroffen hat. Dieser Unterkunftsbedarf ist durch die Kommune sicherzustellen, weil anderenfalls Wohnungslosigkeit einträte.

Unschädlich sind daher auch gelegentliche Aufenthalte, z.B. in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen.<sup>3</sup>

Es kommt vor, dass Sozialleistungsträger dies ablehnen mit der Begründung, die zu übernehmenden Kosten würden dadurch unangemessen hoch und seien deshalb nicht zu übernehmen. Diese Auffassung ist falsch.

Liegt der Bedarf auf Unterbringung im Frauenhaus und auf Sicherstellung der bisherigen Wohnung für die Zeit des Frauenhausaufenthaltes vor, stellt sich die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten höchstens zu der Frage, ob die Wohnungskosten für sich genommen unangemessen hoch sind oder ob die Frauenhauskosten

---

<sup>1</sup> vgl. auch das Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom 21. 08.2006 (Anlage)

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Gertrud Tacke, Frauenhausaufenthalt, Sozialhilfe und Gewaltschutzgesetz in: Familie Partnerschaft Recht 2005, S. 41ff

<sup>3</sup> Berlitz in LPK SGB II § 22 Rdnr. 14

unverhältnismäßig hoch sind im Vergleich zu anderen, gleich geeigneten Frauenhäusern mit zur Verfügung stehenden Plätzen.

**- Unterkunfts-kosten einer neuen Wohnung, § 22 Abs. 2 SGB II**

Um sicherzustellen, dass bei Umzug in eine neue Wohnung die regelmäßig anfallenden Unterkunfts-kosten auch tatsächlich in der gewünschten Höhe vom zukünftig örtlich zuständigen Leistungsträger bezahlt werden, ist erforderlich, dass die Leistungsberechtigte beim bisherigen örtlich zuständigen kommunalen Träger eine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholt, § 22 Abs. 2 SGB II. Dieser prüft, ob der Umzug erforderlich ist und ob die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Er hat den für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger zu beteiligen. Das ist sinnvoll, weil die Auffassungen zur Angemessenheit von Kommune zu Kommune variieren.

Durch die zum 01.08.2006 (im SGB II - Fortentwicklungsgesetz) getroffene Verpflichtung zur Kooperation zwischen den unterschiedlichen beteiligten Kommunen sollen in der Vergangenheit aufgetretene Probleme in der Zuständigkeitsabgrenzung behoben werden.

Bei einem Umzug aus der Familienwohnung und/oder dem Frauenhaus in eine neue Wohnung wegen Trennung ist ohne weiteres von der Erforderlichkeit des Umzuges auszugehen.

Der bisher örtlich zuständige kommunale Träger ist der des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes.

Fehlt die Zusicherung, hat der neu zuständige Träger die Unterkunfts-kosten nur bis zur angemessenen Höhe zu übernehmen. Etwaige aus besonderen Gründen höhere Kosten werden nur bei vorher eingeholter Zusicherung gezahlt.

Der Antrag auf die Zusicherung ersetzt nicht den Antrag auf die Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) bei dem zukünftig zuständigen kommunalen Träger.

**b) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten, § 22 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. SGB II**

Nach § 22 Abs. 3 SGB II kann der bis zum Umzug örtlich zuständige kommunale Träger Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten übernehmen, wenn diese vorher zugesichert wurden. Es handelt sich um eine Ermessensleistung. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn entweder der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist. Hiervon ist u.a. auch im Fall von Trennung oder Scheidung, aber auch bei Bedrohung durch den ehemaligen Partner auszugehen.<sup>1</sup>

Voraussetzung ist weiterhin, dass ohne diese Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Z.B. dürfte bei einem engen Wohnungsmarkt regelmäßig die Beauftragung eines Maklerbüros erforderlich werden.

**- Wohnungsbeschaffungskosten**

Der Begriff Wohnungsbeschaffungskosten ist weit auszulegen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> SG Berlin vom 26.4.2005 – S 37 AS 801/05 ER

<sup>2</sup> Berlitz in LPK SGB II, § 22 Rdnr. 60,61; Uwe Berlitz, Wohnung und Hartz IV, NDV 2006, S. 5, 23

Zu diesen Kosten können gehören:

- Maklergebühren, vor allem in Ballungszentren, wenn der Wohnungsmarkt eng ist<sup>1</sup>
- Kosten für Wohnungsanzeigen
- Besichtigungsfahrten an einen weiter entfernten Ort, Anfangsrenovierung<sup>2</sup>
- doppelte Mietzahlungen, die dadurch entstehen, dass nicht rechtzeitig zum Beginn des neuen Mietverhältnisses der bisherige Mietvertrag beendet werden konnte, weil Kündigungsfristen einzuhalten sind oder z.B. bei Verlassen der Ehwohnung die Entlassung aus dem Mietverhältnis nicht zeitnah erreicht werden konnte, gehören ebenfalls zu den Wohnungsbeschaffungskosten, wenn anderenfalls binnen angemessener Frist keine bedarfsdeckende Unterkunft angemietet werden kann.<sup>3</sup>

#### - **Umzugskosten**

Den Umzug selbst hat die Leistungsberechtigte in der Regel selbst zu organisieren und durchzuführen.

Übernommen werden können Aufwendungen für einen Mietwagen, Umzugskartons, und die üblichen Kosten für die Versorgung mithelfender Familienangehöriger und Bekannter (z.B. Getränke, Verpflegung).

Kann der Umzug aus besonderen Gründen nicht selbst vorgenommen werden, kann auch die Beauftragung einer Firma in Betracht kommen.

Wichtig ist, dass vorab für die Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten die Zusicherung eingeholt wird.

Die jeweils zuständigen kommunalen Träger üben ihr Ermessen bei der Erteilung der Zusicherungen im Vergleich mit anderen Kommunen nicht einheitlich aus. Die Praxis vor Ort ist bei der Kommune zu erfahren. Möglicherweise lassen sich hierzu auch Verfahrensweisen zugunsten von Frauenhausbewohnerinnen aushandeln.

#### **c) Mietkaution, § 22 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. SGB II**

Auch die Übernahme der Mietkaution ist eine Ermessensleistung. Im Unterschied zu den Wohnungsbeschaffungskosten und den Umzugskosten, für die der bisher zuständige kommunale Träger aufkommen soll, ist für die Mietkaution der kommunale Träger am Ort der neuen Unterkunft zuständig. Dies wurde durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz zum 1. 8. 2006 klargestellt. Auch hier ist eine vorherige Zusicherung einzuholen. Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB II soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden.

#### **4. Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung gemäß § 23 Abs. 3 SGB II**

Zieht eine Frau aus dem Frauenhaus in eine neue Wohnung, um zukünftig einen eigenen Hausstand zu gründen, hat sie nach § 23 Abs. 3 SGB II Anspruch auf Geld- oder Sachleistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte.

Diese Leistungen werden als Zuschuss erbracht.

<sup>1</sup> VGH Hessen 28.01.1988 - 9 TG 12/88; VGH BW FEVS 18,421; OVG NW FEVS 45, 469; OVG Münster 08.09.1994 – FEVS 1995,496

<sup>2</sup> VGH BW 8.6.1999 - 7 S 458/99 - FEVS 51,127

<sup>3</sup> wie FN 4; OVG Lüneburg Beschluss vom 25.10.2001 – 4 MA 2958/01 – FEVS 53, 247

Es ist nicht zulässig, die Frauen auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche in einem Hausratteilungsverfahren zu verweisen, weil eine kurzfristige Bedarfsdeckung regelmäßig nicht zu erwarten ist, außerdem bei fortbestehender Gefährdungssituation ein Zugang zur ehelichen Wohnung nicht in Betracht kommt.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich einer Erstausrüstung für Bekleidung, wenn es der Frau aufgrund außergewöhnlicher Umstände<sup>1</sup>, z.B. der besonderen Gefährdungssituation, auf absehbare Zeit nicht möglich ist, ihre Kleider aus der ehelichen Wohnung zu holen.

Andere unabweisbare Bedarfe, die eigentlich im Regelsatz enthalten sind, wie z.B. Winterkleidung, wenn die Flucht überstürzt im Winter erfolgte, können nach § 23 Abs. 1 SGB II als Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens erbracht werden. Ein nach § 23 Abs. 1 SGB II gewährtes Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe bis zu 10 % der an die erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Über den Beginn der Aufrechnung und die Höhe der Tilgungsrate sollte mit der Behörde verhandelt werden. Die Behörde hat ein Ermessen bei der Gestaltung hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunktes der Rückzahlungen. Sie muss besondere Belastungen der Betroffenen berücksichtigen.

#### **5. § 21 SGB XII, neu ab 1.8.2006, Mietschuldenübernahme für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Hier wurde im SGB XII eine Öffnungsklausel geschaffen, die es dem kommunalen Träger der Sozialhilfe ermöglicht, für Personen, die erwerbsfähig, aber nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind und denen wegen Mietrückständen Wohnungslosigkeit droht, Miet- und Energieschulden nach § 34 SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen zu übernehmen. Das kann insbesondere für Frauen von Bedeutung sein, die ein niedriges, gerade bedarfsdeckendes Einkommen haben oder Arbeitslosengeld I beziehen.

Die Regelung gilt seit dem 1.8.2006.

Eine Darlehensgewährung kommt nur in Betracht, wenn die Leistungsberechtigte in absehbarer Zeit zur Rückzahlung in der Lage sein wird (z.B. bei vorübergehender Notlage).

Im Hinblick auf die Rückzahlbarkeit eines gewährten Darlehens gibt es im SGB XII eine Verrechnungsmöglichkeit bis zu 5 % des Eckregelsatzes, die aber nur bei Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt realisiert werden kann. Im Übrigen kann die Behörde das Darlehen per Rückforderungsbescheid einfordern und vollstrecken. Hier gelten letztlich die üblichen Pfändungsfreigrenzen. Vor dem Rückforderungsbescheid ist die Betroffene anzuhören. Es sollte darauf geachtet werden, das realisierbare Raten verhandelt werden. Würde die Betroffene durch die Einziehung hilfebedürftig, hat die Einziehung zu unterbleiben. Schließlich hat die Behörde bei andauernder Notlage die Möglichkeit, im Einzelfall auf die Einziehung zu verzichten.

---

<sup>1</sup> Hofmann in LPK SGB II § 23 Rdnr. 29 nennt hier z.B. unzureichende Bekleidungs-ausstattung nach Wohnungslosigkeit oder Haftentlassung, Gewichtszunahme oder Abnahme, Wohnungsbrand, Gesamtverlust der Kleider

## 6. Anrechnung von Einkommen

Gelegentlich werden Kindergeld und Unterhaltsvorschüsse auf den Regelsatz im Hinblick auf eine erwartete Bewilligung angerechnet, obwohl die Betroffene diese Gelder noch gar nicht erhält. Eine Verfahrensdauer von mehr als 4 – 6 Wochen ist nicht ungewöhnlich.

Diese Praxis ist nicht zulässig.

Grundsätzlich zählt zum Einkommen nur das, was im Bedarfszeitraum tatsächlich zugeht und bedarfsbezogen verwendet werden kann. Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss sind daher als Einnahmen dem Einkommen der Leistungsberechtigten in dem Monat zuzurechnen, in dem diese Leistungen tatsächlich fließen.<sup>1</sup>

Soweit diese Leistungen der Betroffenen bei Einzug in das Frauenhaus nicht zufließen, müssen sie umgehend beantragt werden.

Bis zur Bewilligung und Auszahlung hat der Sozialleistungsträger den vollen Regelsatz zu zahlen. Er kann gleichzeitig gegenüber der Familienkasse oder dem Jugendamt einen Anspruchsübergang anzeigen und sich damit die entsprechenden Beträge zurückholen.

Auch Unterhalt, über den zwar ein Unterhaltstitel besteht, der aber z.B. gerade nicht vollstreckt werden kann, weil der Unterhaltspflichtige vorübergehend einkommenslos ist, darf nicht fiktiv als Einkommen angerechnet werden.

## 7. Heranziehung Unterhaltspflichtiger durch den Sozialleistungsträger nach § 33 SGB II bzw. § 94 SGB XII

Eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger kann nach § 33 SGB II oder auch nach dem § 94 SGB XII in Betracht kommen, je nach dem, nach welchen Vorschriften Leistungen an die jeweilige im Frauenhaus untergebrachte Frau erbracht werden.

### - Heranziehung Unterhaltspflichtiger im SGB II

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erbracht (ALG II und Sozialgeld, Mehrbedarfszuschläge, Unterkunfts- und Heizungskosten, einmalige Leistungen nach § 23 SGB II; nicht aber der befristete Zuschlag nach § 24 oder Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II), kann eine Heranziehung des unterhaltspflichtigen Ehemannes nach § 33 SGB II bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen erfolgen.

Betreuungsleistungen, die nach § 16 Abs. 2 SGB II im Frauenhaus erbracht werden, zählen nicht dazu, weil sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind.

Diese Kosten, wie auch den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II oder Zuschüsse nach § 22 Abs. 7 SGB II, kann sich der Sozialleistungsträger nicht im Rahmen von § 33 SGB II vom Unterhaltspflichtigen zurückholen.

### - Heranziehung Unterhaltspflichtiger im SGB XII

<sup>1</sup> vgl. auch § 2 Abs. 2 ALG II - Verordnung

Nach § 94 SGB XII kommt eine Heranziehung des Unterhaltspflichtigen im Prinzip bei allen Leistungen, die an Frauen im Frauenhaus erbracht wurden, in Betracht. Dazu können die Hilfen zum Lebensunterhalt an nicht erwerbsfähige Frauen, Unterkunftskosten zu 56 % (vgl. § 105 Abs. 2 SGB XII), aber auch die Betreuungskosten gehören, die gelegentlich z.B. nach § 73 SGB XII vom kommunalen Träger erbracht werden. Prinzipiell zählen auch Leistungen dazu, die als Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten nach § 67, 68 SGB XII gewährt werden.

Hier sieht § 68 Abs. 2 SGB XII die Möglichkeit für den Sozialleistungsträger vor, von einer Heranziehung Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.<sup>1</sup>

### **a) Anspruchsübergang**

Seit dem 1.08.2006 vollzieht sich der Übergang eines Unterhaltsanspruches der Leistungsberechtigten auf den Sozialleistungsträger nach § 33 SGB II wie schon bisher gem. § 94 SGB XII und dem früheren § 91 BSHG sozusagen „automatisch“ mit der Erbringung der Leistung. Während nach dem bisherigen § 33 SGB II der Übergang durch eine Überleitungsanzeige auf den Leistungsträger bewirkt werden musste, geht nunmehr der Unterhaltsanspruch der Leistungsempfängerin gesetzlich auf den Leistungsträger über, ohne dass es einer solchen Überleitungsanzeige bedarf. Zusammen mit dem Unterhaltsanspruch geht auch der Auskunftsanspruch auf den Leistungsträger über. Der Anspruch geht für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen über.

Die Regelungen in § 94 SGB XII hierzu sind vergleichbar. Unterschiede gibt es im Hinblick auf die Arten der Hilfen, die den Übergang auslösen (siehe oben), und die Bedingungen, unter denen ein Übergang des Unterhaltsanspruches ausgeschlossen ist (siehe unten).

### **b) Die Geltendmachung**

Von der Frage des Überganges des Unterhaltsanspruches ist die Frage der Realisierung (Geltendmachung/Durchsetzung) des Anspruches zu unterscheiden.

Da es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, gelten auch für die Sozialleistungsträger die bürgerlich-rechtlichen Regeln (BGB).

Grundsätzlich gilt, dass die Unterhaltspflicht mit deren Geltendmachung beginnt. Nach § 1613 Abs. 1 BGB ist die Forderung von Unterhalt ab dem Zeitpunkt möglich, zu welchem der Verpflichtete zur Auskunft aufgefordert wurde und der Anspruch geltend gemacht wurde (Verzugsetzung). Existiert ein Unterhaltstitel (vollstreckbares Urteil oder Beschluss, eine beim Jugendamt errichtete vollstreckbare Urkunde), oder ist die Sache bereits bei Gericht anhängig, kann Unterhalt ab dem in den Titeln vorgesehenen Zeitpunkten verlangt werden.

Unterhalt für die Vergangenheit, also für die Zeit vor der Geltendmachung, kann nur in den im BGB vorgesehenen Fällen (§ 1613 Abs. 2 BGB, Sonderbedarf – unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf, § 1585 b BGB) ohne Verzugsetzung gefordert werden.

---

<sup>1</sup> siehe hierzu auch weiter unten Punkt 7 c)



Darüber hinaus kann der Sozialleistungsträger nach § 33 Abs. 3 SGB II bzw. § 94 Abs. 4 SGB XII Unterhalt für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt fordern, zu welchem er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. Dem Sozialleistungsträger ist damit die Inanspruchnahme des Pflichtigen erst ab Zugang dieser Mitteilung möglich. Sie wirkt nicht auf den Beginn der Hilfeleistung zurück. Diese Mitteilung nennt man auch Rechtswahrungsanzeige. Regelmäßig fordert der Sozialleistungsträger gleichzeitig den Unterhaltspflichtigen zur Auskunftserteilung über sein Einkommen und Vermögen auf. Dies dient auch dazu, sich über den Umfang eines etwaigen Anspruches klar zu werden.

### **c) Vorläufiges Absehen von der Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen, bzw. Absehen von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches**

Für die Frauen ist von großer Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt sich der Sozialhilfeträger an den Unterhaltspflichtigen wendet, vor dem sie ins Frauenhaus geflohen sind, da eine frühzeitige Inanspruchnahme die Gefährdungslage noch einmal verstärken kann. Sie birgt zudem das Risiko in sich, dass der Gewalttäter erfährt, in welchem Bezirk oder in welcher Stadt sich die betroffene Frau befindet, womit sich die Sicherheitslage der Frau wieder verschärft.

Bisher war in vielen Kommunen Praxis, den Verpflichteten erst nach frühestens 1 Monat Aufenthalt im Frauenhaus anzuschreiben, wenn Unterhaltsansprüche geltend zu machen waren. Diese Praxis wurde in vielen Fällen auch nach dem Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII beibehalten. Regelmäßig werden dadurch einerseits der Erfolg der geleisteten Hilfen besser gewährleistet, andererseits aber auch Chancen auf eine Rückkehr der Frau in die Familie nicht verbaut. Oft steht auch der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur eintreibbaren Unterhaltsleistung.

In der Praxis der Argen wird auch von der Möglichkeit der Rückübertragung des Unterhaltsanspruches Gebrauch gemacht, damit die Berechtigte selbst ihren Anspruch durch eine Anwältin geltend machen kann, wobei die Kosten von der Arge übernommen werden. (siehe weiter unten d))

Der Leistungsträger sollte in jedem Fall dringend darum gebeten werden, vorläufig von der Versendung der Rechtswahrungsanzeige abzusehen und unter keinen Umständen den Aufenthaltsort der Frau bekannt zu geben.<sup>1</sup> Ihm sollten die konkreten Gründe und Befürchtungen dargelegt werden, warum eine schriftliche Mitteilung an den gewalttätigen Mann durch den Sozialleistungsträger kontraproduktiv wäre und deshalb verschoben werden sollte.

Der Sozialleistungsträger hat bei der Entscheidung darüber, ob er vorläufig von der Mitteilung an den Pflichtigen absieht, neben den öffentlichen Interessen auf Einhaltung des Nachranggrundsatzes und des Gebotes der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel auch die Interessen der Hilfebedürftigen und des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> vgl. auch Hinweise der BA zu § 33, 33.97 (13), wo auf diese Möglichkeit im Falle eines Frauenhausaufenthaltes hingewiesen wird.

Er muss prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände die sofortige Heranziehung des unterhaltspflichtigen Partners unbillig oder unzumutbar erscheint. Er kann von der Geltendmachung absehen, „wenn die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem angemessenen Verhältnis zu der nachhaltigen Störung des Familienfriedens stünde, die als Folge der Überleitung und Geltendmachung des Anspruchs zu befürchten ist (z.B. kurzzeitiger Aufenthalt im Frauenhaus, danach Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft)<sup>1</sup>“ oder „wenn die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann – durch die Überleitung gefährdet erscheint.“<sup>2</sup> Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der gewalttätige Ehemann den Ort erfährt, an dem die Frau sich aufhält.

Zu der Frage, wann die Heranziehung des Unterhaltspflichtigen wegen Vorliegens einer unbilligen Härte für die Betroffenen unterbleiben sollte, kann ergänzend als Argumentationshilfe auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger (zum Bereich der Sozialhilfe) zurückgegriffen werden.<sup>3</sup>

Eine unbillige Härte wird dort angenommen,

- „wenn und soweit die Zielsetzung der Leistungen im Frauenhaus in der Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner besteht und diese durch die Mitteilung der Leistungen an den Unterhaltspflichtigen gefährdet erscheint oder durch die Heranziehung eine von der Frau angestrebte Versöhnung mit dem Partner vereitelt werden würde“<sup>4</sup>,
- wenn „das Erfordernis der familiengerechten Leistungen (§16 SGB XII) (siehe auch § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II) ein Absehen von der Heranziehung geboten erscheinen lässt, z.B. weil die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem Verhältnis zu der dadurch zu befürchtenden nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht oder durch die Heranziehung das weitere Verbleiben der leistungsberechtigten Person im Familienverband gefährdet erscheint“<sup>5</sup>.

#### **d) Rückübertragungsmöglichkeit des Unterhaltsanspruches auf die Unterhaltsberechtigten nach § 33 Abs. 4 SGB II**

Zum 1.8.2006 wurde nun auch in § 33 Abs. 4 SGB II die Möglichkeit für den Sozialleistungsträger geschaffen, im Einvernehmen mit der Frau den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch wieder auf diese zur gerichtlichen Geltendmachung rückzuübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, § 33 Abs. 4 Satz 2 SGB II (auch § 94 Abs. 5 SGB XII). Ein solches Verfahren hat z.B. den Vorteil, dass die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches über eine Anwältin z.B. in der Stadt erfolgen kann, in der der gewalttätige Partner wohnt, ohne dass der Aufenthaltsort der Frau preisgegeben wird.

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit, 26.01.2006, Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen, Seite 7, 8; nachzulesen auf der Homepage

[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

<sup>2</sup> Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II, § 33, Rdnr. 33.15

<sup>3</sup> Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger sind mit einer kurzen Information auf der Homepage [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de) zu finden, außerdem in den Anlagen der Hinweise der Bundesagentur zu § 33 SGB II

<sup>4</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins, Rdnr. 20, siehe vorige Fußnote

<sup>5</sup> ebenda, Rdnr. 18

### e) Ausschluss oder Einschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruches nach § 33 Abs. 2 SGB II

§ 33 Abs. 2 SGB II zählt eine Reihe von Situationen auf, in denen der Unterhaltsanspruch nicht automatisch auf den Sozialleistungsträger übergeht. Ist der Übergang danach ausgeschlossen, darf der Unterhalt auch nicht durch den Sozialleistungsträger geltend gemacht werden. Er hat in diesem Falle auch die Mitteilung über die Hilfefewährung an den Unterhaltspflichtigen zu unterlassen.

#### - Laufende Zahlungen

Z.B. ist der Übergang ausgeschlossen, wenn der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen (regelmäßig und pünktlich) erfüllt wird. Wird der Anspruch nicht in vollem Umfang erfüllt, geht der nicht erfüllte Teil auf den Leistungsträger über.

#### - Unbillige Härte

Ein Ausschluss des gesetzlichen Übergangs des Unterhaltsanspruches wegen unbilliger Härte, wie er für den Bereich der Sozialhilfe in § 94 SGB XII vorgesehen ist, ist in § 33 SGB II nicht enthalten. Allerdings ist unter den oben in Punkt 7c) genannten Gründen ein Absehen von der Heranziehung des Pflichtigen zu erwägen.

#### - Sozialrechtlicher Hilfebedarf ist nicht deckungsgleich mit Unterhaltsbedarf

Nur wenn die gewährten Hilfen einen Bedarf der Hilfeempfängerin decken, der auch gleichzeitig einen unterhaltsrechtlich anerkannten Bedarf darstellt, kann der Sozialleistungsträger diesen gelten machen. Der Unterhaltsbedarf kann geringer sein als der Hilfebedarf nach dem SGB II, z.B. im Hinblick auf die Übernahme von Mietschulden nach § 22 SGB II.

#### - Ausschluss bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen, § 33 Abs. 2 Satz 3 SGB II

Nach dieser Vorschrift geht der Unterhaltsanspruch nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltspflichtigen Person das nach den §§ 11 und 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Hierzu muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt werden. Der Sozialleistungsträger prüft zunächst die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach den Regeln des BGB. Ist der Unterhaltspflichtige danach leistungsfähig, prüft er, ob der Pflichtige durch den Übergang und die sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtung selbst hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII würde. Beim Vermögenseinsatz sind hier z.B. die Grenzen des § 12 SGB II zu beachten, sodass die Beurteilung der Leistungsfähigkeit im unterhaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Sinne durchaus auseinander fallen kann. Muss das Einkommen oder Vermögen nach den Vorschriften des SGB II nicht eingesetzt werden, scheidet auch ein Übergang des Unterhaltsanspruches auf den Sozialleistungsträger aus.

#### - Ausschluss bei drohender Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen gem. § 94 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII<sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. hierzu H. Schellhorn in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII 17. Auflage 2006, § 94 Rdnr. 96

## **8. Gewährung eines Zuschusses zum BAföG oder zur BAB nach § 22 Abs. 7 SGB II ab 1.1.2007 zur Deckung ungedeckter Unterkunftskosten**

§ 22 Abs. 7 SGB II sieht ab dem 1.1.2007 für bestimmte BAB, BAföG oder Ausbildungsgeld beziehende Personenkreise einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Unterkunftskosten vor.

Nach der Gesetzesbegründung<sup>1</sup> betrifft dies folgende Personenkreise:

- Auszubildende, die BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt;
- BAföG beziehende Schülerinnen, die nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind, nicht bei den Eltern wohnend, Anspruchsberechtigung auf BAföG ergibt sich aus § 2 Abs. 1a BAföG);
- BAföG beziehende Studentinnen, die im Haushalt der Eltern wohnen und Kosten für Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn diese selbst hilfsbedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen;
- Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch beziehende Auszubildende.

Die Leistungen sind als Zuschuss ausgestaltet. Den Auszubildenden müssen überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen. Diese müssen nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckt und nicht unangemessen hoch sein.<sup>2</sup>

Diese Regelung in § 22 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und 6 SGB II und den weiteren dort genannten Vorschriften im SGB III und Bundesausbildungsförderungsgesetz sind höchst unübersichtlich und kaum durchschaubar. Nach unseren Recherchen gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis, der ungedeckte Unterkunftskosten über einen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II decken kann, nicht Studierende, die einen eigenen Haushalt führen und ggf. eine Bedarfsgemeinschaft entweder mit ihren Kindern, Partner oder anderen Personen bilden. Diese bleiben darauf verwiesen, einen Wohngeldanspruch geltend zu machen gem. § 41 Abs. 3 Satz 3 Wohngeldgesetz.

Ausgeschlossen sind nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, hierzu gehören auch die Unterkunftskosten. Unterkunftskosten im Frauenhaus können daher nur über § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II realisiert werden, wonach in besonderen Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden können.

Nicht ausgeschlossen sind allerdings nicht ausbildungsgeprägte Sonderbedarfe (z.B. Kosten, die bei Ausübung des Umgangsrechtes entstehen) und der Mehrbedarf nach § 21 SGB II (Alleinerziehende) sowie Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung, siehe Seite 5).

<sup>1</sup> BT-Drucksache 16/1410, Seite 24

<sup>2</sup> Weitere Informationen in Udo Geiger, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, 3. Auflage, Stand 1.8.2006, insb. Seite 91ff, 183 ff (§ 22 Abs. 7)

Betreuungsleistungen im Frauenhaus gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II können wiederum nur erbracht werden, wenn sie für eine Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind. Bei Studentinnen geht es regelmäßig nicht um die Eingliederung in das Erwerbsleben, also in Arbeit. Diese Leistung ist bei Studentinnen also nicht über das SGB II zu finanzieren.

Sollte es bei den Frauen im Frauenhaus, die Berufsausbildungsbeihilfe beziehen oder BAföG empfangen, vermehrt konkrete Probleme im Hinblick auf die Übernahme von Unterkunftskosten oder Betreuungsleistungen geben, möchten wir um einen Hinweis unter Schilderung der konkreten Sachlage an die Frauenhauskoordination bitten, damit wir der Problematik weiter nachgehen können.

### **Anlage**

Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres, Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 21. 08.2006

## Literatur

Berlit, Uwe, Wohnung und Hartz IV, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 2006, S. 5

Bundestags-Drucksache 16/1410

Frauenhauskoordinierung e.V./Tacke, Gertrud: Sozialhilfe und Gewaltschutzgesetz / polizeiliche Wegweisung in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 2004, 112 auch in Familie, Partnerschaft und Recht 2005, S. 41 ff

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger, mit einer kurzen Information auf der Homepage [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de) zu finden, außerdem in den Anlagen der Hinweise der Bundesagentur zu § 33 SGB II

Für die SGB II – Träger, Bundesagentur für Arbeit, 26.01.2006, Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen; nachzulesen auf der Homepage [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Hinweise der Bundesagentur zum SGB II, zu finden auf der Homepage [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) und [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (dort unter „interne Weisungen“)

Münder, Prof. Dr. Johannes, Herausgeber, SGB II, Lehr- und Praxiskommentar, 1.Auflage 2005

Schellhorn, Walter / Schellhorn, Prof. Dr. Helmut / Hohm, Dr. Karl-Heinz, Kommentar zum SGB XII – Sozialhilfe, 17. Auflage 2006

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
ALG II	Arbeitslosengeld II
Alt.	Alternative
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BA	Bundesagentur
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BW	Baden-Württemberg
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FN	Fußnote
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
NW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
VGH	Verwaltungsgerichtshof

## Impressum

Hrsg.:  
Frauenhauskoordinierung e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Str. 3  
60528 Frankfurt  
Tel. 069/6706-252  
Fax: 069/6706-209  
eMail: [frauenhaus@paritaet.org](mailto:frauenhaus@paritaet.org)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
© Frauenhauskoordinierung e.V. 2006

Verfasserin: Gertrud Tacke  
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt  
Frankfurt am Main, Oktober 2006